

Alte Reisekostenordnung (2022)	Änderungen	Neue Reisekostenordnung (2026)
HLV-Reisekostenordnung in der Fassung vom 01.12.2001 zuletzt geändert vom HLV-Verbandsrat in Baunatal am 12.11.2022)	Vereinheitlichung Name, Aktualisierung zuletzt geändert	Reisekostenordnung (RKO) des Hessischen Leichtathletik-Verbandes e.V. in der Fassung vom 01.12.2001, zuletzt geändert durch den Verbandstag am 14.11.2026 in Stadtallendorf.
Vorbemerkung: Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Ordnung ist stets gleichzeitig die weibliche und die diverse gemeint und umgekehrt!	Präzisierung und Vereinheitlichung der Präambel über alle Ordnungen	Präambel Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform ist immer gleichzeitig auch die weibliche und die diverse gemeint. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsinhabern auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet.
§ 1 Grundsatz		§ 1 Grundsatz
Den Mitgliedern der Organe des Verbandes, den Kampfrichtern, den Lehrkräften und sonstigen Beauftragten werden im Zuge ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Reisekosten, Auslagen und sonstige Aufwendungen nach Maßgabe dieser Ordnung erstattet. Die Erstattung von Tagegeldern der haupt- und nebenberuflichen Verbandsmitarbeiter erfolgt hiervon abweichend nach den lohnsteuerrechtlichen Vorgaben.		Den Mitgliedern der Organe des Verbandes, den Kampfrichtern, den Lehrkräften und sonstigen Beauftragten werden im Zuge ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Reisekosten, Auslagen und sonstige Aufwendungen nach Maßgabe dieser Ordnung erstattet. Die Erstattung von Tagegeldern der haupt- und nebenberuflichen Verbandsmitarbeiter erfolgt hiervon abweichend nach den lohnsteuerrechtlichen Vorgaben.
§ 2 Genehmigung		§ 2 Genehmigung
Die Erstattung von Reisekosten setzt eine Genehmigung der Reise durch die zuständigen Organe des HLV voraus. Sie gilt mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der satzungsmäßigen oder schriftlichen Auftragserteilung oder Einladung zur Teilnahme an der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als erteilt.		Die Erstattung von Reisekosten setzt eine Genehmigung der Reise durch die zuständigen Organe des HLV voraus. Sie gilt mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der satzungsmäßigen oder schriftlichen Auftragserteilung oder Einladung zur Teilnahme an der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als erteilt.
§ 3 Fahrtkostenerstattung		§ 3 Fahrtkostenerstattung

(1) Bahn, 2. Klasse oder PKW je km 0,30 €.	Priorisierung Bahn ÖPNV statt PKW	(1) Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.
(2) Mitnahmeentschädigung je km und Person 0,02 €.	Streichung Mitnahmeentschädigung, Konkretisierung zu erstattende Kosten	(2) Es werden nur die tatsächlichen Fahrtkosten erstattet (Bahn, 2. Klasse zzgl. evtl. erforderlicher Zuschläge und Sitzplatzreservierung), dies gilt auch bei Inanspruchnahme von Sondertarifen oder beim Einsatz privater Bahncards und Zeitkarten. Soweit möglich sind Vergünstigungen wie Sparpreise zu nutzen.
	Ergänzung von Ausnahmen bei Fahrtkostenerstattungen	(3) Ausnahmen können nur gestattet werden, wenn durch die Benutzung des PKW eine Vergünstigung der gesamten Reisekosten einschl. Tagegelder erreicht werden kann, oder wenn ein besonderes Bedürfnis nachweislich gegeben ist.
	Kilometergeld vormals § 3 (1)	(4) Bei Benutzung eines eigenen PKW aus erheblichem dienstlichem Interesse beträgt das Kilometergeld 0,30 €.
(3) Flugreisen bedürfen einer besonderen Genehmigung des Präsidenten.	Anpassung Reihenfolge	(5) Flugreisen bedürfen einer besonderen Genehmigung des Präsidenten.
§ 4 Tagegeld		§ 4 Tagegeld
(1) Bei allgemeinen Dienst- oder Verbandsreisen: Bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden € 15,--, ab 24 Stunden € 28,--.		(1) Bei allgemeinen Dienst- oder Verbandsreisen: Bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden € 15,--, ab 24 Stunden € 28,--.
(2) Kosten für ein Frühstück werden nur erstattet, sofern sie im Rahmen eines „Business-Pakets“ in der Hotelrechnung ausgewiesen sind. Sofern eine getrennte Auflistung von Übernachtung und Frühstück erfolgt, sind die Kosten des Frühstücks vom Reisenden selbst zu tragen. Bei unentgeltlich gewährter Verpflegung erfolgt eine Kürzung des Tagegeldsatzes um		(2) Kosten für ein Frühstück werden nur erstattet, sofern sie im Rahmen eines „Business-Pakets“ in der Hotelrechnung ausgewiesen sind. Sofern eine getrennte Auflistung von Übernachtung und Frühstück erfolgt, sind die Kosten des Frühstücks vom Reisenden selbst zu tragen. Bei unentgeltlich gewährter Verpflegung erfolgt eine Kürzung des Tagegeldsatzes um

20 % für ein Frühstück, 40 % für ein Mittagessen, 40 % für ein Abendessen.		20 % für ein Frühstück, 40 % für ein Mittagessen, 40 % für ein Abendessen.
(3) Reisen zu Veranstaltungen: 1. Bei Abwesenheit bis 8 Stunden € 8,-- Bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden € 15,- - 2. Die vom Präsidium jährlich festgelegte Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Mitarbeiter und Kampfrichter bei Verbandsveranstaltungen geht der Regelung des Absatzes 3, Ziffer 1 vor.		(3) Reisen zu Veranstaltungen: 1. Bei Abwesenheit bis 8 Stunden € 8,-- Bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden € 15,- - 2. Die vom Präsidium jährlich festgelegte Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Mitarbeiter und Kampfrichter bei Verbandsveranstaltungen geht der Regelung des Absatzes 3, Ziffer 1 vor.
(4) Tagegelder bei Sitzungen und Tagungen ohne Verpflegung Bei Abwesenheit bis 8 Stunden € 8,-- Bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden € 15,--	Zeichensetzung	(4) Tagegelder bei Sitzungen und Tagungen ohne Verpflegung: Bei Abwesenheit bis 8 Stunden € 8,-- Bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden € 15,--
§ 5 Übernachtungsgeld		
Ein Übernachtungsgeld wird erst bei einer Entfernung von mindestens 150 km zwischen Wohn- und Veranstaltungsort gezahlt. Dann pauschal 20,- €. Höhere Aufwendungen werden nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäßen Übernachtungsbeleges beglichen.	Konkretisierung Auszahlung bei Inanspruchnahme	(1) Ein Übernachtungsgeld kann erst bei einer Entfernung von mindestens 150 km zwischen Wohn- und Veranstaltungsort und erforderlicher Übernachtung gezahlt werden. Das Übernachtungsgeld wird nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme einer Übernachtung gezahlt, dann pauschal 20,00 €.
	Konkretisierung Übernachungskosten über 20,- €	(2) Höhere Aufwendungen einer erforderlichen Übernachtung werden gegen Vorlage eines ordnungsgemäßen Übernachtungsbeleges bis zur Höhe von 90,00 € erstattet. Kosten darüber hinaus können nur nach vorheriger Genehmigung erstattet werden.
§ 6 Reisekosten der Untergliederungen		§ 6 Reisekosten der Untergliederungen
Die Zahlung von Reisekosten bei Veranstaltungen der Untergliederungen bleibt		Die Zahlung von Reisekosten bei Veranstaltungen der Untergliederungen bleibt

dem Veranstalter unter Anpassung an seine Einnahmen überlassen. Die vorstehenden Sätze gelten jedoch für die Kreise als Höchstsätze.		dem Veranstalter unter Anpassung an seine Einnahmen überlassen. Die vorstehenden Sätze gelten jedoch für die Kreise als Höchstsätze.
§ 7 Inkrafttreten		§ 7 Inkrafttreten
Die Reisekostenordnung tritt mit der Genehmigung durch den Verbandstag in Kraft.	Konkretisierung und Vereinheitlichung der Ordnungen	Die Reisekostenordnung tritt mit der Genehmigung des Verbandstages, in den Jahren zwischen den Verbandstagen mit der Genehmigung des Verbandsrates in Kraft.